Förderverein der Oberbayerischen Leichtathletik

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Oberbayerischen Leichtathletik"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports des Leichtathletik Bezirks Oberbayern und seiner Untergliederungen (Untergliederungen des Bayerischen Leichtathletik- Verbandes) mittels finanzieller Unterstützung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Behörden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung des Leichtathletik Bezirks Oberbayern und seiner Untergliederungen. Schwerpunkte hierbei sind die Förderung des Leistungs- und Nachwuchsports, einschließlich der Kadermaßnahmen sowie der Förderung bestimmter Bezirksmaßnahmen, hier: Übungsleiter- und Kampfrichterlehrgänge und Vergleichskämpfe. Zudem sollen Leichtathletikveranstaltungen ausgerichtet werden, deren Erlöse dem Vereinszweck zugutekommen sollen. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird ebenso durch die Ausübung der Sportart Leichtathletik erreicht
- (2) Die durch den Verein erzielten Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden nach Abzug der möglichst gering zu haltenden Verwaltungskosten an förderwürdige Unternehmungen im Sinne des Vereinszwecks an den Leichtathletik Bezirk Oberbayern oder im Rahmen des eigenen sportlichen Betriebes weiterverwendet. Aus den Einnahmen können auch Rücklagen für Neuanschaffungen technischer Geräte (z.B. Zeitmessanlagen, Wettkampfgeräte etc.) gebildet werden, die dem Leichtathletik Bezirk Oberbayern zugutekommen sollen.
- (3) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Stand 06.12.2019 Seite 1 von 3

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die durch Mitgliedsbeiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen will.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt **24.- Euro** jährlich. Jedes Mitglied kann auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine jährliche, pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Über die zu gewährende Pauschale befindet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder Stellvertreter sein muss.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,-- (i.W. fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Wenn im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied ausscheidet oder bei bereits anstehenden Neuwahlen eine Position nicht besetzt werden kann, beauftragt die Vorstandschaft einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

Stand 06.12.2019 Seite 2 von 3

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr nach Möglichkeit in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die jeweils individuell zu gewährende Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder auf Basis der bestehenden Regelungen zum Aufwandsersatz, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Revisor, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletik Bezirk Oberbayern oder deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 08.08.2016, Nachtrag beschlossen am 21.09.2016 und in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2019 geändert.

Anhang: Unterschriftenliste

Stand 06.12.2019 Seite 3 von 3

Pos.	Name	E-Mail	Unterschrift
1	Zimmerman Eile	eg Limmermann Q arcor de	E. Sime
2	Buchles Alois	butchlerable-aportal	arrell
3	Bedecle Sobine	Sobine backerle @ outlack	O 1 1-
4	Weinberger Martin	martin-weinberger Dweb.de	A Wanteer
5	Itall Canston	Constentroll@gmx.de	brille
6	I'ndrda Enestrio	andrikaja lassinfo	Galludte
7		'	
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15		,	
16			
17			
18			
19		,	
20		,	
21			
22			
23			
24			